

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 9. Dezember 1937.)

Es werden folgenden Kantonen Bundesbeiträge bewilligt:

1. Bern: für die Erstellung einer Weganlage Sengg-Isch, Gemeinde Iseltwald;
 2. Baselstadt: für die Erstellung eines Waldweges «Ausserberg-Winkel», Gemeinden Riehen und Bettingen.
-

(Vom 10. Dezember 1937.)

Als Delegierter des Bundesrats an die vom 16.—20. April 1938 stattfindenden «Journées Médicales de Bruxelles» wird bezeichnet: Herr Dr. Charlie Saloz, Privatdozent für innere Medizin an der Universität Genf.

Beim Militärdepartement werden gewählt:

Als technischer Adjunkt I. Kl. bei der Munitionsfabrik Altdorf: Herr Max Döbeli, bisher technischer Adjunkt II. Kl.;

als II. Sektionschef bei der Landestopographie: Herr Rudolf Tank, bisher Ingenieur I. Kl.;

als II. Adjunkt, zugleich Instruktionsoffizier bei der Abteilung für Sanität: Herr Johann Mäder, bisher Major im Instruktionkorps.

649

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Reglement

über

die Lehrtöchterausbildung im Verkäuferinnenberufe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrtöchterausbildung im Verkäuferinnenberufe.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrtöchterausbildung erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf der Verkäuferin. Die Ausbildung von männlichem Verkaufspersonal (Verkäufer) ist ebenfalls zulässig, wobei das vorliegende Reglement sinngemäss Anwendung findet.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt 2 Jahre. Um den verschiedenen Verhältnissen im Detailhandel Rechnung zu tragen, kann in Verkaufsgeschäften, die eine besonders umfassende und über den ordentlichen Rahmen hinausgehende Ausbildung vermitteln, mit Zustimmung der kantonalen Behörde die Lehrzeit auf $2\frac{1}{2}$ Jahre angesetzt werden.

Die Ausbildung von Verkäuferinnen ist im übrigen nur in jenen Betrieben gerechtfertigt, die eine Berufslehre gemäss dem unter Ziff. 3 umschriebenen Lehrprogramm vermitteln können. Die zuständige kantonale Behörde hat deshalb im Einzelfalle zu entscheiden, ob z. B. in Spezialbetrieben des Handels mit Lebens- und Genussmitteln, wie Bäckereien, Konditoreien, Metzgereien, Verkauf von Wurstwaren, Früchten, Gemüse, Milch, Milchprodukten und Raucherwaren, sowie auch in kleinen Geschäftsbetrieben anderer Branchen oder in kleinen Verkaufsabteilungen grösserer Betriebe der Abschluss eines Lehrvertrages als Verkäuferin in Frage kommt.

Die zuständige kantonale Behörde kann im weiteren im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrtöchter.

Wird ein Geschäftsbetrieb vom gelernten Inhaber oder Leiter allein oder mit 1—2 ständig beschäftigten gelernten Verkäuferinnen geführt, so darf jeweils eine Lehrtöchter ausgebildet werden. Geschäftsbetriebe mit ständig 3—5 gelernten Verkäuferinnen können 2 Lehrtöchter, solche mit ständig 6—10 gelernten Verkäuferinnen 3 Lehrtöchter gleichzeitig ausbilden. Auf je 1—5 weitere gelernte Verkäuferinnen darf eine weitere Lehrtöchter angenommen werden.

Für Geschäftsbetriebe mit Filialen kommt für die Berechnung der Zahl der jeweiligen auszubildenden Lehrtöchter die Anzahl der ständig beschäftigten gelernten Verkäuferinnen der betreffenden Filiale in Betracht.

Die Aufnahme von 2 und mehr Lehrtöchtern hat zeitlich so zu erfolgen, dass sie sich möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die Bestimmung von Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes über die Beschränkung der Lehrtöchterzahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige

kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Lehrtöchterzahl bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt auf Beginn eines Schulsemesters anzusetzen.

3. Lehrprogramm.

Allgemeines.

Das Ziel der Berufslehre ist die Ausbildung der Lehrtöchter zur selbständigen Verkäuferin. Es soll ihr die Möglichkeit zur Erwerbung von ausreichenden Berufskennntnissen vor allem in Verkaufskunde und Warenkenntnis geboten werden. Im Verlaufe der Lehrzeit sind daher der Lehrtöchter in Verbindung mit der praktischen Einführung in den Verkauf grundlegende Kenntnisse zu vermitteln über Herkunft, Herstellung, Eigenschaften und Unterscheidungsmerkmale der Waren, Verwendungsmöglichkeiten und richtige Behandlung jeder einzelnen Warengattung.

In Geschäftsbetrieben, in denen verschiedene Verkaufsabteilungen geführt werden, ist die Lehrtöchter im Verkauf der zusammengehörenden Warengattungen innerhalb einer bestimmten Branche auszubilden.

Erste Hälfte der Lehrzeit.

Die Lehrtöchter ist von Anfang an in planmässiger Weise zum Detailverkauf, sowie zu allen Arbeiten heranzuziehen, die mit dem Verkauf im Zusammenhang stehen. Sie ist in erster Linie an gute Umgangsformen zu gewöhnen. Die Ausbildung hat sich auf alle Gebiete eines geordneten Verkaufsbetriebes zu erstrecken, wie Mithilfe bei der Kontrolle des Lagerbestandes, Auffüllen von Waren, Aus- und Einpacken, Warenkontrolle, Einordnen, Auszeichnen der Waren und andere Arbeiten, welche die Lagerhaltung betreffen. Die Lehrtöchter ist auch zur Mithilfe bei Bestand- und Inventaraufnahmen beizuziehen. In Verbindung mit diesen Arbeiten ist sie gründlich in die Warenkunde einzuführen.

Zweite Hälfte der Lehrzeit.

Förderung in den einzelnen Arbeiten der ersten Hälfte der Lehrzeit. Die Lehrtöchter ist zum selbständigen Bedienen der Kunden auszubilden. Mithilfe bei allen Arbeiten, die den Verkauf vorbereiten. Ausführen von mündlichen, telephonischen und schriftlichen Bestellungen und Speditionsarbeiten. Mithilfe bei der Ausstattung des Schaufensters (fakultativ).

Erweiterung und Vertiefung der Warenkenntnisse.

Die Ausbildung der Lehrtöchter ist derart zu fördern, dass sie am Ende ihrer vertraglichen Lehrzeit die im vorstehenden Lehrprogramm erwähnten Arbeiten selbständig ausführen kann.

4. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrtöchter fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bern, den 22. November 1987.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Obrecht.

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Verkäuferinnenberufe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1980 über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1982, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Verkäuferinnenberufe.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- A. Pflichtfächer:*
1. Warenkunde (Branche),
 2. Verkaufs- und Berufskunde,
 3. Muttersprache,
 4. eine Fremdsprache,
 5. Rechnen,
 6. Buchhaltung,
 7. Staats- und Wirtschaftskunde;
- B. Wahlfächer:*
1. zweite Fremdsprache,
 2. Schaufensterausstattung und Beschriftung.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin die zur Ausübung ihres Berufes als Verkäuferin nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Experten zu bestimmen. Hiefür kommen in erster Linie Fachleute, sowie Lehrkräfte der Berufsschule in Frage. Die mündlichen und schriftlichen Prüfungen sind von je 2 Experten zu beurteilen.

Die Prüfungen in Warenkunde und in Verkaufs- und Berufskunde sind in der Regel in einem Geschäft der Branche der Kandidatin durchzuführen.

Für Prüflinge mit 2½-jähriger Lehre sind die Anforderungen in Warenkunde und Verkaufs- und Berufskunde entsprechend zu erhöhen.

3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert 5 bis 6 Stunden.

4. Prüfungsstoff.

A. Pflichtfächer.

1. Warenkunde (Branche), mündlich, 30—45 Minuten.
 - a. Kenntnisse der Herkunft und Herstellung der Waren;
 - b. » » Eigenschaften und Unterscheidungsmerkmale der Waren;
 - c. » » richtigen Behandlung, Lagerung und Verwendungsmöglichkeiten der Waren.
2. Verkaufs- und Berufskunde, mündlich, 30 Minuten.
 - a. Kundenbedienung, wie Begrüssung, Ermittlung des Wunsches, Vorlegen, Empfehlen, Beraten über Preis und Menge, Anschlussverkauf, Zuteilen, Verpacken, Kassieren, Überreichen oder Zusenden der Ware, Verabschieden des Käufers, gleichzeitige Bedienung von zwei Kunden;
 - b. Redegewandtheit, höfliche und sachliche Ausdrucksfähigkeit, Umgangsformen;
 - c. Erledigen von Reklamationen, Auswahl, Umtausch, Gutschrift, Teilzahlung, Rabatte, Notieren von Adressen, telephonische Bestellung, Warenempfang und Versand.
3. Muttersprache, schriftlich, 60 Minuten.

Diktat von 15 Minuten (Fachausdrücke, Namen von Personen, Strassen und Ortschaften, Sätze und Wendungen aus dem Verkauf). In den übrigen 45 Minuten 2 leichtere Briefe aus dem Erfahrungskreis der Lehrtöchter.
4. Fremdsprache, mündlich und schriftlich, 30—60 Minuten.

Mündlich: 15 Minuten Verkaufsgespräche, Zahlwörter, Fachausdrücke.
Schriftlich: 15 Minuten Diktat. Dem Berufsleben angepasste Sätze. Namen von Personen, Strassen und Ortschaften. Während der übrigen 15—30 Minuten leichtere Übersetzungen von Sätzen und Wendungen aus der Verkaufspraxis.

Je nach den örtlichen Verhältnissen kann auf die Abnahme der schriftlichen Prüfung in der Fremdsprache verzichtet werden.

5. Rechnen, mündlich und schriftlich, $1\frac{1}{4}$ Stunden.

Mündlich: 15 Minuten. Angewandte Übungen in den 4 Grundoperationen, Rechnen mit Brüchen, Skonto, Rabatt, Schätzungsaufgaben.

Schriftlich: 60 Minuten. Einfache Warenrechnungen, Prozent- und Zinsrechnungen, einfache Rechnungen mit den gebräuchlichsten fremden Geldsorten.

6. Buchhaltung, schriftlich, 60 Minuten.

Ausstellen und Quittieren von Fakturen, Postmandat, Posteinzahlungsschein, Einzugsmandat, Kassabuch, Kunden- und Lieferantenabrechnung (Postcheckrechnung).

7. Staats- und Wirtschaftskunde.

Für dieses Fach ist die Zeugnissnote der Berufsschule massgebend. Wenn diese nicht festgestellt werden kann, hat eine mündliche Prüfung von ca. 10 Minuten zu erfolgen. — Als Prüfungsstoff kommen die auf Grund des Normallehrplanes der Berufsschule behandelten Stoffgebiete in Staats- und Wirtschaftskunde in Frage.

B. Wahlfächer.

1. Zweite Fremdsprache. Sie wird analog der ersten Fremdsprache geprüft.
2. Schaufensterausstattung und Beschriftung. Selbständiges Ausstatten eines Schaufensters und Beschriftung.

5. Beurteilung und Notengebung.

Allgemeines.

Die Experten haben die für die einzelnen Prüfungspositionen einzutragenden Noten nach einer Skala zu erteilen, in der 1 die beste, 5 die schlechteste Note bedeutet. Halbe Noten sind von 1 bis 3 zulässig.

- 1 = sehr gut: für vorzügliche Leistungen;
- 2 = gut: für Leistungen mit geringen Fehlern;
- 3 = genügend: für noch annehmbare Leistungen;
- 4 = ungenügend: für Leistungen, die den Mindestanforderungen, die an eine angehende Verkäuferin zu stellen sind, nicht entsprechen;
- 5 = unbrauchbar.

Die Fachnoten werden aus den einzelnen Prüfungspositionen wie folgt berechnet:

1. in Warenkunde und
2. in Verkaufs- und Berufskunde je als das Mittel der Noten in den mit *a*, *b* und *c* bezeichneten Teilpositionen der betreffenden Fächer;
3. in Muttersprache als Mittel der Noten im Diktat und Briefschreiben;

4. in der Fremdsprache und
5. im Rechnen als Mittel der betreffenden mündlichen und schriftlichen Prüfungsnoten;
6. in Buchhaltung und
7. in Staats- und Wirtschaftskunde werden nur je eine Note erteilt.
8. Für Handschrift und Darstellung ist eine Note aus den schriftlichen Prüfungsarbeiten zu ermitteln.

Die Note der zweiten Fremdsprache wird analog derjenigen der ersten Fremdsprache errechnet. Die Note in Schaufensterausstattung und Beschriftung ist das Mittel aus der Note im Ausstatten und Beschriften.

Die Mittelnoten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Das Formular mit Angabe der Prüfungspositionen kann beim Schweizerischen Kaufmännischen Verein unentgeltlich bezogen werden.

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden 8 Noten berechnet wird, von denen die Note in Warenkunde und diejenige in Berufs- und Verkaufskunde doppelt zu rechnen ist.

1. Note in der Warenkunde (doppelt zu rechnen);
2. » » » Verkaufskunde und Berufskunde (doppelt zu rechnen);
3. » » » Muttersprache;
4. » » » Fremdsprache;
5. » im Rechnen;
6. » in der Buchhaltung;
7. » » » Staats- und Wirtschaftskunde;
8. » » » Handschrift und Darstellung.

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{10}$ der Notensumme). Sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote den Wert 3,0 nicht überschreitet und höchstens ein Fach mit 4 und keines mit 5 beurteilt wurde.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Bern, den 22. November 1937.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Obrecht.

Eidgenössische Steuerverwaltung.

649

	Im Monat November		1. Januar bis 30. November	
	1937	1936	1937	1936
Rohertrag der eidgenössischen Stempelabgaben:				
a. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 4. Oktober 1917/22. Dezember 1927 und vom 24. Juni 1937.				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Obligationen	406 721. 75	324 761. 45	9 804 208. 08	6 057 148. 38
2. Aktien	226 732. 75	575 743. 35	2 753 565. 66	2 665 664. 05
3. GmbH.-Anteile	14 512. 15	—	28 588. 15	—
4. Genossenschafts- Anteile	3 086. 30	2 296. 90	84 333. 74	62 976. 66
5. Ausländ. Wertpapiere .	398 209. —	7 105. 20	1 595 042. 15	119 232. 35
6. Umsatz inländ. Wert- papiere	91 076. 56	211 701. 20	1 047 503. 82	726 877. 30
7. Umsatz ausländ. Wert- papiere	291 989. 90	459 200. 20	3 518 259. 38	2 273 222. 74
8. Wechsel	103 750. 30	98 198. 06	1 159 423. 55	1 202 051. 20
9. Prämienquittungen . .	269 801. 80	261 109. —	5 372 251. 37	4 945 227. 77
10. Frachtkunden	202 357. 92	193 062. 80	2 220 264. 38	2 099 427. 43
Total 1—10	2 008 238. 43	2 133 178. 16	27 583 470. 28	20 151 827. 88
b. Abgaben auf Grund der Bundesgesetze vom 25. Juni 1921/22. Dezember 1927 und vom 24. Juni 1937.				
11. Coupons v. Obligationen	467 147. 67	393 179. 55	10 499 759. 49	10 536 951. 52
12. Coupons von Aktien .	186 494. 96	81 135. 62	8 022 292. 84	6 282 529. 90
13. Coupons von GmbH- Anteilen	—	—	—	—
14. Coupons von Genossen- schafts-Anteilen	25 543. 05	3 708. 33	359 876. 55	365 491. 69
15. Coupons von ausländi- schen Wertpapieren . .	42 950. 10	1 760. 35	1 130 355. —	304 073. 70
Total 11—15	722 135. 78	479 783. 85	20 012 283. 88	17 489 046. 81
Total 1—15	2 730 374. 21	2 612 962. 01	47 595 754. 16	37 640 874. 69
c. Abgaben auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 29. November 1933 und des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1936.				
16. Erhöhung der Coupon- abgabe	679 185. 67	477 151. 06	18 747 565. 03	15 747 737. 97
17. Kommandit- beteiligungen	8 970. 20	9 703. —	155 763. 60	79 530. 10
18. Verschiedenes *) . . .	11. 50	695. 45	100 393. 37	136 737. 36
Total 16—18	688 167. 37	487 549. 51	19 003 722. —	15 964 005. 43
Total 1—18	3 418 541. 58	3 100 511. 52	66 599 476. 16	53 604 880. 12
19. Bussen	1 216. 90	481. 25	12 993. 25	21 453. 55
Total 1—19	3 419 758. 48	3 100 992. 77	66 612 469. 41	53 626 333. 67

*) Abgabe auf über 3- bis 6monatigen Bankguthaben und ihrem Ertrage und Abgabe auf Urkunden über Miteigentumsrechte.

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1936 und 1937.

Monate	1936	1937	1937	
			Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar	17 349 608. 32	18 573 686. 47	1 224 078. 15	
Februar	15 888 211. 86	20 689 326. 78	4 801 114. 92	
März	20 153 662. 64	23 521 429. 73	3 367 767. 09	
April	21 828 917. 06	23 343 567. 22	1 514 650. 16	
Mai	20 491 396. 65	20 533 225. 04	91 823. 39	
Juni	22 639 975. 35	23 555 533. 09	915 557. 74	
Juli	21 144 964. 71	20 843 242. 99		301 721. 72
August	20 037 097. 39	19 409 049. 39		628 048. —
September	22 842 669. 02	21 279 993. 97		1 562 675. 05
Oktober	22 817 930. 12	20 277 487. 49		2 540 442. 63
November	21 789 325. 03	19 263 825. 87		2 525 499. 16
Dezember	29 497 003. 50			
Total	256 480 761. 65			
Ende November .	226 983 758. 15	231 340 368. 04	4 356 609. 89	

649 ohne Tabakzölle und Getränkesteuer

Berufsbildung.

Nach Art. 41 und 48 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung und nach Art. 31 und 44 der dazugehörenden Verordnung I kann ein ausländischer Fähigkeitsausweis dem schweizerischen Fähigkeitszeugnis (Lehrabschlussprüfung) oder dem Diplom (höhere Fachprüfung) gleichgestellt werden. Nachdem Deutschland Gegenrecht zugesichert hat, wird der deutsche Gesellenbrief dem schweizerischen Fähigkeitszeugnis und das deutsche Meisterdiplom dem schweizerischen Diplom gleichgestellt.

Bern, den 10. Dezember 1937.

649

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

Notifikation.

Cattin Joseph, Bauernknecht, geboren am 24. März 1880, von Les Bois, zuletzt wohnhaft gewesen in La Cibourg, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wurde gestützt auf das von der Zollkreisdirektion Basel gegen ihn eingeleitete Strafverfahren, namentlich auf Grund des unterm 3. Juni 1936 gegen ihn aufgenommenen Strafprotokolls von der eidgenössischen Oberzolldirektion am

23. Juli 1936 in Anwendung von Art. 74, Ziff. 1, 75 und 91 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen wegen Zollübertretung zu einer Busse von Fr. 326.16 verurteilt. Diese Busse wurde gemäss Art. 92 des vorgenannten Gesetzes und Art. 295 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 um einen Drittel, d. h. auf Fr. 217.44 ermässigt, weil der Angeschuldigte den Übertretungstatbestand sofort unbedingt und förmlich anerkannt hatte. Ausserdem haftet der Beklagte solidarisch mit vier Mitschuldnern für die Bezahlung eines Teils der Untersuchungskosten, nämlich für Fr. 50.

Die Strafverfügung wird dem Cattin Joseph hiermit eröffnet. Er kann die Höhe der Busse binnen dreissig Tagen seit dem Erscheinen dieser Notifikation auf dem Beschwerdeweg beim eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in Bern anfechten.

Bern, den 7. Dezember 1937.

649

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Verzeichnis der Mitglieder des Bundesrates und der Regierungsräte der Kantone.

— Ausgabe von Juli 1937. —

Bei der unterzeichneten Verwaltung ist erschienen und kann daselbst bezogen werden:

Verzeichnis der Mitglieder des Bundesrates und der Regierungsräte der Kantone

mit Angabe der Departemente, der die Bundesräte und die Regierungsräte vorstehen.

Preis: 50 Rappen.

Bei Zustellung per Post: 60 Rappen; gegen Nachnahme 75 Rappen.

Postcheckkonto III 233

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1937
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1937
Date	
Data	
Seite	483-492
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 475

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.